

## withec service GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen

### A. ALLGEMEINES

#### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen withec und dem Auftraggeber (AG oder Entleiher) für alle durch withec zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst- und wervertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AG. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, withec hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

#### 2. Angebote und Unterlagen

2.1 Die Angebote von withec sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend. Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich withec die eigentums- u. urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch withec Dritten zugänglich gemacht werden. Die in den Unterlagen jeweils enthaltenen Daten und Informationen stellen keine Garantiezusagen dar; Garantiezusagen bedürfen in jedem Fall einer ausdrücklichen Schrift. Bestätigung durch withec.

#### 3. Preise/Zahlungsbedingungen

3.1 Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, als Stundenverrechnungssatz (nach Stundenaufwand) oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann withec eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. withec ist berechtigt, die Durchführung der Auftragsleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorläufig einzustellen, wenn withec den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zulasten von withec. Eine einseitige Änderung der Auftragsleistung durch den AG ist ausgeschlossen.

3.3 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist withec berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordern und abschnittsweise Teilrechnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.

3.4 Sämtliche Rechnungen von withec sind nach Erhalt binnen 14 Tagen rein netto Kasse zur Zahlung fällig.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtzeitig schriftlich festgestellt, unbestritten oder durch withec anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Auftragsverhältnis beruht.

#### 4. Termine/Mitwirkungspflichten

4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt withec diese nach eigenem billigem Ermessen.

4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.

4.3 Der AG haftet gegenüber withec dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch withec ausschließen oder beeinträchtigen.

4.4 Im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6. entsprechend.

4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung unmöglich oder unzumutbar, ist withec von der Leistungsverpflichtung befreit.

#### 5. Geheimhaltung

5.1 Der AG und withec sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweils erteilten Auftrags zu verwenden. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist withec berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.

5.2 Der AG verpflichtet sich, Mitarbeiter withecs nicht in unzulässiger Weise (§§ 1 UWG, 826 BGB) abzuwerben. Bei Widerhandlungen ist withec berechtigt, Schadensersatz zu fordern.

#### 6. Haftung/Schadensersatz/Verzug/Unmöglichkeit

6.1 withec leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.

6.2 Soweit nachfolgend nichts anders angegeben ist, haftet withec nach Maßgabe des Gesetzes. withec haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei Vorsatz. Sollte withec ersatzpflichtig sein, ist das Haftungsrisiko versichert. Die Versicherungsbedingungen kann der AG auf Wunsch einsehen. Eine Haftung über den versicherten Umfang hinaus ist ausgeschlossen.

6.3 Bei grober Fahrlässigkeit haftet withec – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei der nur fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haftet withec – gleich aus welchem Rechtsgrund – ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Soweit aus den vorstehenden Ziffern nichts anderes hervorgeht, haftet withec für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.

6.4 Gerät withec in Verzug und wird auch eine vom AG bestimmte angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung nicht eingehalten, ist der AG lediglich berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch eine etwaige Teilleistung für ihn kein Interesse hat. Weitergehende Rechte und Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, stehen ihm nur für typischerweise bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden zu. withec haftet jedoch auch dann nur bis zur Höhe der Auftragssumme. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung darüber hinaus – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. withec haftet insoweit insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelgeschäden, sonstige mittelbare Schäden und Schäden aus entgangenen Gewinn.

6.5 Schadensersatzansprüche des AG verjähren in 24 Monaten.

6.6 Die vorstehenden Beschränkungen und Begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus Garantien, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

6.7 Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Pflichtverletzungen durch die Organe und Erfüllungsgehilfen von withec und gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

6.8 Sofern im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von withec eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

#### 7. Nutzungsrechte

7.1 Für sämtliche von withec im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt withec dem Auftraggeber mit voll strahlender Bezahlung das ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen.

7.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern von withec gemacht werden, ist withec nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

## B. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

### 8. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen dem Entleiher und withec die folgenden Bedingungen:

8.1 withec steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgebildet und auf die erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

8.2 withec selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgeldhilfe von withec. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen withec berechtigt.

8.3 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuweisen und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Der Entleiher ist insbesondere für die Einhaltung der sich aus § 618 BGB sowie § 11 Abs. 6 AUG ergebenden Pflichten verantwortlich (Arbeitsschutzrecht). Der AG unterweist den entsandten Arbeitnehmer bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von Persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren. Die durch withec dem Arbeitnehmer beizustellende Schutzausrüstung ist der withec vor Einsatzbeginn durch den AG schriftlich anzuzeigen. withec behält sich vor, die Kosten für Schutzausstattungen (eine ggfs. notwendige einsatzbezogene Sonderausstattung oder nicht gemeldeter aber notwendige Ausstattungen) den AG in Rechnung zu stellen. Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass withec den Anspruch auf die vertragliche Vergütung verliert.

8.4 withec haftet nicht für Art, Umfang, Ausführung oder Güte der von dem entsandten Arbeitnehmer für den Entleiher verrichteten Arbeiten. Der Entleiher stellt diesbezüglich withec von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber withec geltend gemacht werden.

8.5 Wird der Betrieb des Entleihers bestreikt, ist withec zur Überlassung von Arbeitnehmern nicht verpflichtet.

8.6 Grundlage für die Berechnung der Vergütung von withec ist der vertraglich vereinbarte Stundensatz zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die jeweiligen Stundensätze verstehen sich am vereinbarten Einsatzort. Abgerechnet wird nach dem Stundenzettel/Arbeitszeitchweisen der withec. Sofern einzelvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wird, gilt eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche als vereinbart.

Es gelten darüber hinaus folgende Mehrarbeitszuschläge: Für die von montags bis freitags über acht Stunden hinausgehenden Arbeitsstunden und für die Arbeitsstunden an Samstagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben. Für Nachtarbeitsstunden (23:00 bis 06:00 Uhr) beträgt der Zuschlag 25%. Für Sonntage wird ein Aufschlag von 50% und für Feiertagsstunden ein Aufschlag von 100% erhoben. Mehrarbeitsstunden liegen ausschließlich dann vor, wenn das jeweilige Monatslohn überschritten wird.

Der AG hat sich zu stellen, dass die eingereichten Stundenzettel nach Vorlage umgehend geprüft, gegengezeichnet und der withec übermittelt werden. Sollte dies nicht spätestens bis zum 5-ten Arbeitstag im Folgemonat geschehen, gelten die Stundenzettel als vom AG genehmigt.

Kosten für vom AG veranlasste Dienstreisen, inklusive Reisezeiten, werden, unter Heranziehung der beim AG geltenden kollektivvertraglichen Regelungen bzw. besserstellenden Regelungen (z. B. Reisekostenrichtlinie des AG), separat vergütet. Der AG wird Withec die erforderlichen Informationen auf Anforderung zur Verfügung stellen.

Reisekosten sind vom AG zu erstatten, wenn Mitarbeiter withecs Dienstreisen, die vom AG jeweils verlangt sind, durchführen. Zu den Reisekosten gehören insbesondere Fahrtkosten, Unterbringungskosten und Verpflegungspauschalen. Reise-, Warte- und Stillstandszeiten sind mit dem vollen Stundensatz zu vergüten. Fahrzeiten bei Dienstreisen werden bis zu max. 10 Stunden täglich zuschlagsfrei abgerechnet.

Der AG veranlasst bei Auslandsdienstreisen die ggfs. notwendigen Visaanträge, ärztliche Untersuchungen, Impfungen usw., und übernimmt hierfür alle Kosten. Der AG gewährleistet die Absicherung des überlassenen Arbeitnehmers für (Auslands-)Dienstreisen. Er veranlasst und übernimmt eine Unfall- und Auslandskrankenversicherung inkl. einer Krankentransportversicherung. Es ist freigestellt, dass dies über eine Einbindung in die entsprechenden Versicherungen des AG (die für seine eigene Mitarbeiter gelten) erfolgt.

withec behält sich eine Erhöhung der Stundensätze vor, wenn die Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation einvernehmlich ausgetauscht werden oder wenn andere Umstände eine Kostensteigerung verursachen, die withec nicht zu vertreten hat.

8.7 Jegliche Ausruf-/Nichtenzeitszeiten des Leiharnehmers infolge Anweisungen des Entleihers, sowie Einsatzunterbrechungen nach für den Entleiher durchgeführten Auslandsdienstreisen, die dem entliehenen Mitarbeiter und somit auch dem Verleiher die Erfüllung der vertraglichen Arbeitszeiten nicht ermöglichen, trägt der Entleiher und wird durch den Verleiher in Rechnung gestellt. Ausnahme hiervon ist eine zuvor mit allen Parteien (Entleiher, Verleiher und Leiharnehmer) vereinbarte und angemeldete Kurzarbeit oder bei vollständiger Personalkostenübernahme der Einsatzunterbrechungen durch behördlichen Stellen oder der Bundesagentur für Arbeit.

8.8 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem überlassenen Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, schuldet der Entleiher dem Verleiher ein angemessenes Vermittlungshonorar, das mit Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig ist. Das Vermittlungshonorar beträgt bei Übernahme innerhalb einer Überlassung in den ersten 12 Monaten ab Überlassungsbeginn 24 % des zwischen AG/ Entleiher und den übernommenen Arbeitnehmer vereinbarten Bruttojahresgehältes zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Nach 3 Monaten der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar auf 18 %, nach 6 Monaten auf 12 %, nach 9 Monaten auf 6% und nach 12 Monaten der ununterbrochenen Überlassung ist die Vermittlung kostenfrei. Der Entleiher hat dem Verleiher unverzüglich den Arbeitsbeginn sowie das Bruttojahresgehalt mitzuteilen und auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Hiervon abweichende Regelungen können in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbart werden.

Ein Vermittlungshonorar wird auch dann fällig, wenn ohne vorangegangene Überlassung und lediglich aufgrund der Herstellung des Kontaktes zu dem Arbeitnehmer bzw. Bewerber (oder einer Personalvermittlung) durch withec, innerhalb von 12 Monaten ab der Kontaktvermittlung/ bzw. Vorstellung ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Kunden oder einem mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenen Unternehmen zustande kommt.

Für die Übernahme eines Arbeitnehmers/Bewerberkandidaten ohne vorherige Überlassung, wird eine Provision gemäß nachfolgenden Abschnitt Personalvermittlung / Absatz E.11.8 fällig. Der AG hat Withec den Beschäftigungsbeginn unter Angabe des Bruttojahresgehältes unverzüglich mitzuteilen und zu belegen. Dem Kunden steht es frei den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch gegenbehalten von einer Zahlungspflicht zu befreien.

8.9 Aufgrund der zum 01.04.2017 in Kraft tretenden Reform des AUG, trifft den Verleiher eine Equal Pay-Verpflichtung gegenüber seinen überlassenen Arbeitnehmern, die das Abweichen von den in den jeweiligen Einzelverträgen zu vereinbarenden Vergütungsbedingungen erforderlich machen kann.

Sollte die jeweilige AJ künftig den Equal Pay-Regelungen unterfallen, behält sich der Verleiher ausdrücklich vor, den Stundenverrechnungssatz (unter Berücksichtigung eines direkten und indirekten Lohnnebenkostenanteils in Höhe von 80%) entsprechend anzupassen.

8.10 Zur Einhaltung der Verpflichtung aus § 8 AUG ist der Entleiher auf die in Textform gestellte Nachfrage des Verleihers hin verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich alle erforderlichen Daten über die Vergütung vergleichbarer Stammarbeitnehmer (regelmäßige Vergütung, insbesondere auch Urlaubsentgelt, Sonderzulagen und Zuschläge) ebenfalls in Textform mitzuteilen. Dem Verleiher steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Entleiher dem Verleiher nach dessen Auskunftsergebnis nach Satz 1 nicht, spätestens 10 Arbeitstage vor dem im jeweiligen Einzelvertrag genannten Datum des Inkrafttretens der Equal Pay-Verpflichtung, alle zur Berechnung des Vergleichsentgelts erforderlichen Daten schriftlich übermittelt hat.

8.11 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung kann der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag von jeder Vertragspartei an den ersten 3 Arbeitstag täglich, nachfolgend ab Tätigkeitsbeginn in den ersten zwei Wochen mit einer Frist von fünf Werktagen zum Ende einer Kalenderwoche, danach bis zum Ablauf des sechsten Einsatzmonats mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende einer Kalenderwoche und darüber hinaus mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des

Kalendermonats, gekündigt werden. Die Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber Withec schriftlich erklärt wird.

Der Mitarbeiter ist zur Entgegennahme der Kündigung nicht berechtigt, so dass eine nur ihm gegenüber erklärte Kündigung die Kündigungswirkungen nicht auslöst. Im Falle des Zahlungsverzuges des AG ist Withec zur vorzeitigen Auflösung berechtigt

### C. WERKVERTRÄGE

#### 9. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und withec gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

9.1 Der Auftrag wird grundsätzlich in den Technischen Büros von withec durchgeführt. Die vollständige oder teilweise Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

9.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich withec. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

9.3 Der Arbeitsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen:

9.3.1 Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

9.3.2 Der AG ist verpflichtet, withec unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erheft withec zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

9.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm withec schriftlich eine Frist von Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzten. Sofern withec hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG Gründe, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen,

9.4 withec leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Ziffer 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### D. DIENSTVERTRÄGE

##### 10. Besondere Bedingungen für Dienstverträge

Ergänzend gelten für Dienstverträge zwischen dem AG und withec die folgenden besonderen Bedingungen: Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung können Dienstverträge von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

### E. PERSONALVERMITTLUNG

#### 11. Grundsatz

Withec betreibt Personalvermittlung im Auftrag von Arbeitgebern bzw. Kundenunternehmen. Für diese Vermittlungen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

##### 11.1. Zustandekommen des Vertrages und Durchführung

11.2 Withec sucht geeignetes Personal bzw. Kandidaten und unterbreitet Vorschläge zur Besetzung von offenen Personalstellen.

Withec übernimmt für die Richtigkeit der von den Kandidaten erbrachten Informationen keine Gewähr und haftet insbesondere nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Kandidaten oder Dritten gemachten Angaben. Alle zugeleiteten Personalunterlagen unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz, eine Weitergabe an Dritte darf nur mit schriftlicher Genehmigung der withec erfolgen.

11.3 Bei Interesse an einem Kandidaten, kann der Kunde die Vermittlungstätigkeit der withec in Anspruch nehmen. Ein Vermittlungsvertrag kommt zu Stande, wenn der Auftraggeber zur Besetzung einer Personalvakananz nach einem durch die withec zugeleiteten Personalvorschlagn (Qualifikations-/Kandidatenprofil), zu einen vorgeschlagenen Kandidaten (Bewerber /Mitarbeiter/ Freelancer) weitergehende Informationen (insbesondere zu seinem Qualifikationsprofil, Bewerbungsunterlagen, Bekanntheit bei den Kontaktdaten usw.) wünscht, oder die Fortsetzung der Vermittlungsbemühungen ( Vorstellungsgespräche / Telefoninterviews /Probearbeit oder sonstige Gesprächstermine) veranlasst. 11.4 Der AG verpflichtet sich, withec rechtzeitig vor einem gewünschten Vorstellungsgespräch schriftlich, zu unterrichten, wenn ein Personalvorschlag ihm bereits bekannt ist oder kein Interesse mehr an einer Vermittlung besteht, um unnötige Kosten zu sparen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht hat Withec einen Anspruch auf Ersatz der unnötig entstandenen Kosten sowie einen vollen Provisionsanspruch gemäß nachfolgenden Pkt. 11.8.sollte es nach Vorstellung zu einer Beschäftigung des Kandidaten durch den AG kommen.

11.5 Der AG verpflichtet sich, die ihm zwecks Vertragsanbahnung mitgeteilten Daten der Kandidaten vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, ist er zur Zahlung der unter 11.8 geregelten Provision verpflichtet, sofern der Dritte den Vertrag mit dem Kandidaten abschließt. Kommt es nicht zu einem Vertragsschluss mit dem Dritten und erleidet Withec durch die unbefugte Weitergabe der Daten einen anderweitigen Schaden, so hat der AG diesen zu ersetzen.

##### 11.6 Provisionsanspruch, Zahlung, Verzug

11.7 Kommt es aufgrund der Vermittlungstätigkeit Withecs s zu einem Vertragsschluss zwischen AG (oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen) und Kandidat, erwächst Withec ein Provisionsanspruch. Der Provisionsanspruch entsteht unabhängig von der Tatsache, ob der vermittelte Kandidat für eine andere, als die ursprünglich vorgesehene Position eingestellt wird und unabhängig davon, ob der vermittelte Kandidat die Stellung nach Vertragsschluss tatsächlich antritt. Hiervon abweichende Vereinbarungen können in den Einzelverträgen geschlossen werden.

11.8 Die Höhe der Provision beträgt 30% des zwischen Auftraggeber und vermitteltem Kandidat vertraglich vereinbarten erste Bruttojahresgehältes zusätzlich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Bei der Berechnung des ersten Bruttojahresgehältes werden sämtliche Vergütungsbestandteile (Sonderzahlungen, Weihnachts- bzw. Urlaubsgeldanspruch nach 12 Mo. Boni, Erfolgsprämien oder andere variable und feste Gehaltsbestandteile) in ihrer normalerweise zu erwartenden bzw. in Aussicht gestellten Höhe mit einbezogen.

Der Auftraggeber hat Withec unverzüglich nach Vertragsschluss über die vereinbarten Konditionen zu unterrichten und auf Anforderung zu belegen. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht nach, ist die withec berechtigt das Vermittlungshonorar aufgrund einer Schätzung der Bruttojahresvergütung des vermittelten Kandidaten festzulegen.

11.9 Die Provision wird fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen dem AG (oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen) und dem Kandidaten. Sie ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung Withec s. Nach Ablauf dieses Zeitraums gerät der Auftraggeber gemäß § 286 Abs. 3 BGB in Verzug. Während des Verzuges ist die Forderung gemäß § 288 BGB mit acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

### F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### 12. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von withec ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort des Technischen Büros von withec, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtung des AG ist der Sitz von withec.

12.2 Gerichtsstand ist der Sitz von withec. withec ist jedoch berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

12.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.